

Urheberrechte an Schulen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im «DBK aktuell» von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK – in dieser Ausgabe einige Fragen rund um Urheberrechte an Schulen.

Welche Bedeutung haben Urheberrechte?

Der Urnehberschutz gilt seit 1948 als Menschenrecht. Demnach ist in seinen geistigen und materiellen Interessen geschützt, wer ein Werk der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erschaffen hat (Art. 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948). Die Schweiz erfasst in ihrem Urheberrechtsgesetz (URG) neben wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werken auch Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG). Schutz erfährt ein Werk, sobald es geschaffen wurde. Eine Registrierung ist nicht erforderlich. Entwürfe, Titel und Teile von Werken sind nur geschützt, sofern ihnen als geistige Schöpfungen ein individueller Charakter zukommt (Art. 2 Abs. 4 URG). Nicht vom Schutz erfasst werden reine Ideen oder Konzepte sowie Lehren und Theorien.

Welchen Umfang hat der Urnehberschutz?

Urheberinnen und Urheber haben das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie ihr Werk verwendet wird. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung, ob ein Werk gedruckt oder auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger vervielfältigt werden darf. Auch das Senden eines Werks im TV oder Radio, das Publizieren im Internet oder das Vortragen bzw. Aufführen unterliegen der Entscheidung der Urheberinnen und Urheber. Sie bestimmen überdies, ob und in welchem Umfang ihr Werk geändert bzw. weiter verarbeitet wird. Für Computerprogramme erlischt der Urnehberschutz 50 Jahre, für alle anderen Werke 70 Jahre nach dem Tod der Urheberinnen und Urheber (Art. 29 URG). Danach dürfen die Werke auch für kommerzielle Zwecke frei verwendet werden (z.B. ein Werk von Mozart).

Darf eine Lehrperson in einem Skript oder eine Schülerin in einer Arbeit aus einem Werk zitieren?

Sobald ein Werk veröffentlicht ist, darf daraus zitiert werden. Ein Zitat

hat den Zweck, den eigenen Text mit fremden Erläuterungen oder Hinweisen zu untermauern. Allerdings muss der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt sein. Es dürfen also nicht unnötig viele Textstellen übernommen werden. Zudem sind das Zitat als solches und die Quelle zu bezeichnen (Art. 25 URG).

Darf in einer Präsentation, in einem Skript oder in einer Arbeit ein fremdes Bild eingebaut werden?

Grundsätzlich entscheidet der Inhaber des Urheberrechts am Bild, ob und zu welchen Bedingungen es verwendet werden darf. Im Sinne einer gesetzlichen Ausnahme ist im persönlichen Bereich, im Freundes- und Verwandtenkreis sowie im Unterricht jede Werkverwendung erlaubt (Art. 19 URG). Das heisst, es muss keine Erlaubnis eingeholt werden. An einer Schule gilt dies jedoch nur, sofern ausschliesslich Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler vom Urheberrecht profitieren (z.B. anlässlich eines Vortrags oder über eine Downloadmöglichkeit im Intranet). Sofern der Vortrag öffentlich gehalten wird oder im Internet zugänglich ist, entfällt die Ausnahmebestimmung und es müssen vorgängig die Rechte für die Verwendung eingeholt werden.

Eine Schule möchte ein Theaterstück aufführen. Muss sie hierfür vorgängig die Rechte zur Verwendung einholen?

Sofern am Theaterstück nur Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler beteiligt sind und das Theaterstück einzig schulintern aufgeführt wird (ohne externe Besuchende wie beispielsweise Eltern), kommt die genannte Ausnahmebestimmung von Art. 19 URG zum Tragen (Verwendung zum Eigengebrauch). Ansonsten ist vorgängig die Erlaubnis zur Verwendung einzuholen.

Darf eine Musiklehrerin ein Lied musikalisch abändern bzw. mit einem neuen Text versehen?

Das ist zulässig, sofern die Werkabänderung lediglich zum Schulgebrauch erfolgt (Art. 19 URG). Wird das Stück jedoch Externen zugänglich gemacht (z.B. an einem Konzert oder übers Internet), sind vorgängig die Verwendungsrechte einzuholen.

Darf eine Lehrperson aus einem Lehrbuch Kopien erstellen und den Schülerinnen und Schülern aushändigen?

Sofern die Abgabe nur schulintern erfolgt (also keine Externen damit bedient werden und der Text nicht als PDF im Internet veröffentlicht wird), gilt die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 19 URG. Das Kopieren ist somit zulässig, ohne dass vorgängig die Verwendungsrechte eingeholt werden. Allerdings dürfen auch für den Unterricht nur Ausschnitte aus Büchern, Zeitungen, Zeitschriften sowie Partituren kopiert werden. Das Kopieren eines ganzen Buches stellt ein Äquivalent für das auf dem Markt erhältliche Produkt dar und ist bewilligungspflichtig.

Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK

Weiterführende Informationen zum Urheberrecht im Schulbereich finden sich auf der Homepage der EDK <http://www.edk.ch/> -> Arbeiten -> Schulkonkordat -> Support und Amtshilfe